

# Evaluation Bundeskinderschutzgesetz

## STELLUNGNAHME DES LANDESJUGENDRINGS BADEN-WÜRTTEMBERG

Der Landesjugendring Baden-Württemberg begrüßt die Intention des Gesetzes, umfassende Prävention und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ernst zu nehmen und die Sensibilität für die Gefahr von sexualisierter Gewalt zu erhöhen. In der Umsetzungspraxis zeigen sich jedoch vielfältige Schwierigkeiten.

### **1.) Informationen/Hinweise zu Entwicklungen sowie Beurteilung/Einschätzung der Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen**

Leider führte der Vollzug des Gesetzes dazu, dass vor allem die Umsetzung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a und die Fragen nach deren rechtlich formal richtiger Umsetzung in den Vordergrund gerückt sind. Umfassende Präventions- und Schutzkonzepte, wie sie in vielen Jugendverbänden bereits seit Jahren verankert sind, rücken damit in den Hintergrund. Stattdessen wird viel Zeit vor Ort damit verbracht, die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe im Gesetzestext zu interpretieren sowie Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu klären. Die Haftungsrisiken für Ehrenamtliche sind dabei beträchtlich, weil systematisch die Verantwortung für die Definition dieser Begriffe nach unten durchgereicht wird.

Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen erzeugt aus unserer Sicht zudem eine trügerische Sicherheit. Ob dies dazu führt, dass die (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung von Präventionskonzepten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aus dem Blick geraten, muss die Zukunft zeigen.

In Jugendverbänden gibt es sehr unterschiedliche Organisationsstrukturen. Zusammen mit den sehr unterschiedlichen Umsetzungskonzepten in den Jugendamtsbezirken vor Ort führt dies zu Verunsicherung der örtlichen und überörtlich tätigen Träger. Der öffentliche Träger kann strukturell bedingt in aller Regel gar nicht alle potentiellen Vertragspartner vor Ort kennen bzw. ist mit seiner knappen personellen Ausstattung mit der schiereren Masse der Vereine und Verbände sowie unscharfer räumlicher Verortung der Vereine und Verbände vor Ort oft überfordert. Dies führt zum Teil dazu, dass Vereinbarungen das Ergebnis von vorgegebenen Standardtexten sind und nicht von gemeinsamen Aushandlungsprozessen. Es ist zu befürchten und wurde in der Umsetzung auch

schon vereinzelt bei der Tätigkeitsliste erlebt, dass die Vereinbarungen oftmals auch nicht konkret genug sind (analog zur Unschärfe im Gesetzestext) und die freien Träger letztendlich die alleinige Entscheidungsverantwortung tragen müssen.

Insgesamt bedeutet die Umsetzung für die freien Träger, und hier v.a. für die ehrenamtlich Tätigen, einen großen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Hier nur beispielhaft einige wenige Fragen, die von Seiten der Ehrenamtlichen immer wieder aufgeworfen werden: Von wem muss denn nun genau ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden? Wie funktioniert die Gebührenbefreiung? Wer ist für Prozesssteuerung verantwortlich? Wie ist eine rechtskonforme Dokumentation möglich, die nicht am Datenschutz scheitert und der Beweispflicht genüge tut?

Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis birgt außerdem immer die Gefahr, dass sich die Engagierten unter Generalverdacht gestellt sehen. Außerdem bringt es die\*den Einsichtnehmende\*n in Konflikte, wenn sie Einsicht in andere, formal nicht das Kindeswohl gefährdende Straftatbestände erlangen.

## 2.) Vorschläge zur Weiterentwicklung

- Ob das Ziel, das Schutzniveau von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen, durch die Fokussierung auf den Tätigkeitsausschluss erreicht wurde, sollte Teil der Evaluation des BKiSchG sein.
- Wir schlagen vor, durch die flächendeckende Einführung von Präventions- und Schutzkonzepten bei Vereinen und Verbänden, mit Unterstützung durch die Jugendämter vor Ort, das Ziel „Erhöhung des Schutzniveaus“ zu erreichen. Dies würde Ehrenamtliche im Rahmen von Schulungen sensibilisieren und innerverbandlich eine Kultur des Hinschauens etablieren. Dies hätte positive Auswirkungen auf alle ehrenamtlich Tätigen und würde Kinder und Jugendliche stärken.
- Ein erweitertes Führungszeugnis sollte bei ehrenamtlich Tätigen die Ausnahme und nicht die Regel sein. Dazu sind wenige klar definierte Tätigkeiten und Situationen notwendig; unserer Ansicht nach wäre das bspw.
  - Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung
  - Einzelunterricht oder vergleichbares Setting
  - Signifikanter Altersunterschied zwischen ehrenamtlich Tätigen und Schutzbefohlenen
- Damit einher geht die Forderung nach Klärung der unbestimmten Rechtsbegriffe im Gesetz. Das sind v.a. die Kriterien des qualifizierten Kontakts, der Tätigkeiten und der betroffenen Personengruppen. Ebenso braucht es eine präzise Definition der Haftungspflichten sowie der Verantwortlichkeiten.
- Eine Klärung der Zuständigkeiten ist dringend geboten: In welchem Rahmen können Dachorganisationen zentrale Vereinbarungen schließen? Wie sind die Regelungen bei Trägern, die über Jugendamtsgrenzen hinweg tätig sind?

- Vereinfachte Abfragemöglichkeit schaffen: Das erweiterte Führungszeugnis sollte durch eine Bescheinigung ersetzt werden. Hier schließen wir uns dem Vorschlag des Deutschen Bundesjugendrings an (s. Anlage).
- Die Dokumentations- und Nachweisform muss einheitlich und datenschutzsicher geklärt werden, damit zumindest die Speicherung von Namen, Ausstellungsdatum und der erfolgten Einsichtnahme möglich ist.

Stuttgart, 18. Februar 2015

Gez. Kai Mungenast

Stellvertretender Vorsitzender

Anlage:

Skizze vereinfachte Abfragemöglichkeit, Deutscher Bundesjugendring